

Neustrukturierung der niedersächsischen Ganztagsschulen

Übergangsregelungen für das Schuljahr 2014/15

Liebe Schulleiterin, lieber Schulleiter,

es ist beabsichtigt, den neuen Ganztagsschulerlass zum 1. August 2014 in Kraft treten zu lassen. Die Auswertung der zahlreichen Stellungnahmen ist abgeschlossen. Mit dem Ziel, einen möglichst großen Konsens mit allen an der Ganztagsschule Beteiligten zu erzielen, sind die im Zuge des Anhörungsverfahrens formulierten Anregungen und Änderungswünsche intensiv geprüft worden. Derzeit finden letzte Gespräche zur Abstimmung der endgültigen Fassung des Erlasses statt.

Um mit den Planungen für das neue Schuljahr beginnen zu können, müssen Sie bereits jetzt Entscheidungen treffen, welche Angebote Ihres Ganztagskonzepts Bestand haben sollen und können und welche Veränderungen Sie für Ihre Schule anstreben möchten. Mit den vorliegenden Ausführungen benennen wir die Eckpunkte für das Übergangsjahr 2014/15. Wir hoffen, Ihnen damit auch Antworten auf die bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingegangenen Nachfragen zu geben.

Für den neuen Ansatz, die Ganztagsschule in Niedersachsen als ganzheitliches Bildungsangebot zu verstehen, das Unterricht und außerunterrichtliche Angebote sinnvoll verzahnt, ist es ab 1. August 2014 unverzichtbare Voraussetzung, dass die Schulleitung die Gesamtverantwortung für den pädagogischen Auftrag trägt.

Das bedeutet jedoch **nicht** das „Aus“ für viele gute Kooperationen, die die Ganztagsschulen bislang gestärkt und unterstützt haben. Es wird ggf. im Laufe des Schuljahres 2014/15 erforderlich sein, die Verträge mithilfe der neuen,

**Inkrafttreten des Erlasses
„Die Arbeit in der Ganztags-
schule“ vorauss. zum 1. Au-
gust 2014**

**Planungssicherheit für das
Schuljahr 2014/15 erfordert
Übergangsregelungen**

**Gesamtverantwortung für
Planung, Umsetzung und
Weiterentwicklung des
Ganztagskonzepts trägt die
Schulleitung**

Informationsschreiben an alle Ganztagschulen

dem Ganztagserlass beigefügten Vertragsmuster an die rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Es bedeutet auch **nicht** das „Aus“ für Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote der Jugendhilfe, die bislang in Zusammenarbeit mit den Ganztagsgrundschulen eine verlässliche Betreuung sicher gestellt und damit zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beigetragen haben. Ziel ist es, neue Modelle kooperativer Ganztagsbildung zu entwickeln.

Der zukünftige Ganztagschulerlass sieht neben dem Arbeitsvertrag und dem nur in vereinzelten Ausnahmefällen zu verwendenden freien Dienstleistungsvertrag, Kooperationsverträge mit und ohne Arbeitnehmerüberlassung vor, so dass jede Ganztagschule in Absprache mit den Kooperationspartnern das zu dem Ganztagskonzept der Schule passende Vertragsmuster auswählen und den Vertragsvorgaben entsprechend ausgestalten kann.

Um die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit bei den Vorbereitungen für das neue Schuljahr zu gewährleisten, ist es im Bereich der Kooperationen **bis zum**

31.7.2015 zulässig, weiterhin den RdErl. d. MK v.

21.3.2012 "Einsatz von außerschulischen Partnern und Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten" anzuwenden. Kooperationsverträge, die unter Zugrundelegung des o. g. Erlasses einschließlich der dort beigefügten Vertragsmuster geschlossen werden, sind bis zum 31.7.2015 zu befristen.

Nach umfassender Information der Ganztagschulen Anfang des neuen Schuljahres (s. u. Information, Beratung und Unterstützung) ist die ggf. erforderliche Anpassung an die neue Rechtslage für das Schuljahr 2015/16 vorzubereiten.

Der zukünftige Ganztagschulerlass sieht vor, dass Personal für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebo-

Modelle kooperativer Ganztagsbildung an Grundschulen

Vertragsarten

Übergangsmanagement

Arbeitsvertrag – Freier Dienstleistungsvertrag

Informationsschreiben an alle Ganztagsschulen

te grundsätzlich über einen Arbeitsvertrag einzustellen ist. Nur in Ausnahmefällen, in denen zweifelsfrei feststeht, dass es sich bei dem beabsichtigten Vertragsverhältnis nicht um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt, ist der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages möglich. Die Niedersächsische Landesschulbehörde wird einen Antrag zur Genehmigung eines freien Dienstleistungsvertrages erst positiv bescheiden, wenn die Art des Vertragsverhältnisses eindeutig geklärt ist. Hierbei kann die Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens erforderlich sein.

An der Ganztagsschule führen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerunterrichtliche Angebote durch. Neben diesen Tätigkeiten tragen sie dazu bei, die Beaufsichtigung in Zeiten freier Gestaltung sowie während der Mittagspause sicher zu stellen. Um sich die Flexibilität in der Ausgestaltung des Ganztagsangebotes zu erhalten, sollten neben unbefristeten Verträgen auch befristete Verträge abgeschlossen werden.

Für die Ausgestaltung des Ganztagsangebots sieht der zukünftige Ganztagschülerlass vor, dass der Anteil an Lehrerstunden 60 % nicht unterschreiten soll. Ein wichtiges Qualitätsmerkmal guter Ganztagschule besteht darin, dass die Schule sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld öffnet. Von daher sind u. a. die multiprofessionelle Vielfalt und die Kooperation mit außerschulischen Partnern unverzichtbar. Beides setzt neben Lehrerstunden eine anteilige Budgetierung des Ganztagszusatzbedarfs voraus, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen ist.

Die Sorge, dass bei einer 40prozentigen Budgetierung die Partner der Ganztagschule gegenüber dem jetzt praktizierten Ganztagsbetrieb an Bedeutsamkeit verlieren könnten, ist unbegründet, wenn das anzustrebende Verhältnis von Lehrerstunden zu Budget im Verbund mit der Aufstockung der Ressourcen von rd. 25 % bislang auf 75 % zum

Zum Einsatz von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Zum Verhältnis von Lehrerstunden und Budget

Informationsschreiben an alle Ganztagsschulen

kommenden Schuljahr betrachtet wird.

Diese Ausführungen seien anhand eines Beispiels veranschaulicht: Eine fiktive Schule hat bislang 25 Stunden Zusatzbedarf erhalten und diese Stunden vollständig kapitalisiert. Künftig wird sie auf Basis der am Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler fiktiv 75 Stunden erhalten. Bei der oben beschriebenen Aufteilung würden der Schule 45 Lehrerstunden und 30 Stunden Budget zur Verfügung stehen. Damit könnte die Schule über den bisherigen Umfang hinausgehend weitere 5 Stunden budgetieren.

Um Sie bei der Umsetzung und Weiterentwicklung Ihres Ganztagskonzepts kompetent zu unterstützen, arbeiten das Niedersächsische Kultusministerium, die Niedersächsische Landesschulbehörde, das NLQ und die Serviceagentur „ganztätig lernen.“ Niedersachsen mit Expertinnen und Experten aus der Praxis zurzeit an einem entsprechenden Konzept.

**Information, Beratung und
Unterstützung**

Vorab ist für die weitere Beschäftigung mit dem Thema „Ganztagschule“ eine aktuelle, umfassende Präsentation unter folgendem Link auf der Homepage des Kultusministeriums zu finden:

http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1888&article_id=6507&psmand=8